



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/ST4 (Straßenpersonen- und
Güterverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT-	UV/GSt/DU/Ma	Doris Unfried	DW 2720 DW 2105	28.01.2016
242.906/0004				
-IV/ST4/2015				

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr geändert wird (Kfl-Bef Bed)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen der Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr wie folgt Stellung:

Die Regelbeförderungspreise gemäß § 16 sind von der Wirtschaftskammer Österreich zu veröffentlichen. Dies entspricht auch der Regelung in § 31 KfllG. Da es sich dabei um Preise handelt, die auf das Preisniveau in den Verbänden wirken, halten wir es für sinnvoll, diese Preise eher bzw auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu veröffentlichen.

§ 29 der vorliegenden Kfl-Bef Bed sieht vor, dass auch Fahrräder zum Handgepäck zählen, und dieses ist ausdrücklich unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes zu befördern. Gleichzeitig ist in § 30 festgehalten, dass für die Abgeltung des Verladeaufwandes bei Fahrrädern eine Manipulationsgebühr verlangt werden kann. Diese Regelung sehen wir als einen Widerspruch, da in der Praxis der Fahrgast bei anfallenden Kosten nicht zwischen der Beförderung und der Beladung unterscheiden kann. Hierzu ist auch festzuhalten, dass eine Abgeltung des Verladeaufwandes nur dann eingehoben werden darf, wenn auch der Fahrer und nicht der Fahrgast selbst die Verladetätigkeit vornimmt.

Die in den §§ 45 und 46 festgehaltenen Höchstbeträge von 200 Euro bei Sachschäden am Hand- bzw Reisegepäck sind seit Umstellung auf den Euro unverändert und sollten in Anbetracht der Inflation seit 2002 angehoben werden. Dies ist umso mehr notwendig, als in den letzten Jahren das Handgepäck beispielsweise auch Elektronikgeräte umfasst, deren Wert

deutlich über 200 Euro liegt. Darüber hinaus könnte auch eine Indexierung dieser Höchstbeträge geprüft werden.

Auch wenn die Verordnung (EU) Nr 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr nur für Verkehrsdienste ab 250 km Wegstrecke anzuwenden ist, sollte Österreich in seiner nationalen Umsetzung eine kürzere Mindestwegstrecke bei der Haftung von Schäden am Handgepäck im Falle von Unfällen vorsehen.

In der vorliegenden Fassung würde die maximale Haftungssumme von 1200 Euro beispielsweise für die Strecke Innsbruck-München nicht gelten, da sie kürzer als 250 km ist. Doch genau diese Linie hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen überregionalen bzw internationalen Kraftfahrlinie entwickelt. Aufgrund des ständigen Ausbaus des überregionalen Busnetzes wird diese Form des Personentransports in den nächsten Jahren noch weiter an Bedeutung gewinnen. Die BAK fordert daher, dass die ausgedehnte Haftung von Schäden am Handgepäck im Falle von Unfällen auf alle Fahrten ausgedehnt werden sollte, die grenzüberschreitend durchgeführt werden.

Zu den in Anlage 1 angeführten Personengruppen mit genehmigten Fahrpreismäßigungen halten wir fest, dass in den letzten Jahren die vom AMS finanzierten Schulungsmaßnahmen für Jugendliche stark ausgebaut wurden. Mit der geplanten gesetzlich verankerten Ausbildungspflicht bis 18 Jahren werden diese weiter an Bedeutung gewinnen. Österreichweit absolvieren Tausende Jugendliche AMS-Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Berufsleben und den Einstieg in ein Lehrverhältnis. Die Zeiten dieser Vorbereitungsmaßnahmen, welche oftmals verpflichtende Praktika vorsehen, werden auf sich daraus ergebende Lehrverhältnisse angerechnet. Diese Personen haben dennoch kein Anrecht auf die Schülerfreifahrt, obwohl sie sich in einer wichtigen Ausbildungsphase befinden, um den (Wieder-)Einstieg in einen Beruf bzw ein Lehrverhältnis zu meistern. In den überwiegenden Fällen handelt es sich um finanziell schlechter gestellte Haushalte, wodurch es wichtig ist, auch diese Gruppe der Jugendlichen in den Kreis der Begünstigten aufzunehmen.

Weiters ist zu Anlage 1 festzuhalten, dass die Altersgrenze für die Beförderung zum halben Fahrpreis für SchülerInnen beim vollendeten 24. Lebensjahr liegt, für Lehrlinge jedoch beim vollendeten 22. Lebensjahr. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht nachvollziehbar und sollte in eine einheitliche Regelung auf das vollendete 24. Lebensjahr geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.